

§ 8 T-JFJSG Richtlinien

T-JFJSG - Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Die Landesregierung hat Richtlinien über die Gewährung von Förderungen zu erlassen. Diese Richtlinien haben jedenfalls Bestimmungen zu enthalten über:

- a) die persönlichen und die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung;
- b) die Arten und das Ausmaß der Förderungen;
- c) das Verfahren zur Gewährung von Förderungen und den Widerruf von Förderungen;
- d) die Auflagen und die Bedingungen, unter denen eine Förderung gewährt wird;
- e) die zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung von Förderungen erforderlichen Unterlagen.

In Kraft seit 17.02.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at